

Gerichts

Zeitung



Das Gesetz unter Waffe, Gerichte unter Joch.

Abonnement: Vierteljährlich 22 1/2 Sgr. Monatlich 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Druckerlohn.

Insertate: pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Berlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Grandis' Verlag) Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Beischrift für Civil- Criminal- und Polizei-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Pfugl in Berlin.

Berlin, Sonnabend den 1. August.

Mit der vorliegenden Nummer beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement zu dem Preise von 7 1/2 Sgr., wofür die Zeitung bis Morgens 8 Uhr ins Haus gebracht wird. Abonnements nehmen die bekannten Zeitungsbedeuteure, sowie die Expedition, Sparwaldsbrücke 1, entgegen.

Berlin, den 31. Juli 1857.

Criminalgericht.

Ferien-Deputation. Sitzung vom 30. Juli.

1. Die unehel. Wilhelmine Louise Caroline Bartels ist der Beiseiteschaffung des Leichnams eines Kindes in Gemäßheit des §. 186 des Neuen Strafgesetzbuches angeklagt. (§. 186 lautet: „Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt, oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelich neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.“)

In der Nacht vom 22. zum 23. Mai d. J. fand der Arbeitermann Dimbe auf dem Hofe eines Hauses der Mauerstraße beim Reinigen der Mistkufe in derselben den Leichnam eines ausgetragenen Kindes. Er klingelte hierauf beim Wirth, ließ denselben rufen und zeigte ihm den Vorfall an. Juror war ein junges Frauenzimmer, welches augenscheinlich ihn beim Reinigen der Mistkufe beobachtet hatte, an ihn herangetreten und hatte ihn aufgefordert, kein Aufsehen zu machen und die Anzeige über seinen Fund zu unterlassen. Da er hierauf nicht einging, war das Frauenzimmer nach der Straße gelaufen, wo sie auf seinen Ruf vom Schutzmann Sensleben verhaftet wurde. Die Verhaftete, welche den Schutzmann dringend gebeten hatte, sie laufen zu lassen, war die Angeklagte, welche in diesem Hause bei einem Schneidermeister in Dienst stand. Nach dem Abductionsbericht des Geheimen Obermedicinalraths Dr. Casper war der bereits in Fäulniß übergegangene Leichnam der Körper eines völlig ausgetragenen und lebensfähig zur Welt gekommenen Kindes, das etwa 14 Tage vorher geboren war. Die Angekl. leugnete in der Voruntersuchung nicht allein die Beiseiteschaffung des Kindes, sondern auch ihre Schwangerschaft. Daß sie aber schwanger gewesen und geboren, ist durch die Gutachten des Geheimen Obermedicinalraths Dr. Casper festgestellt, auch ist bei der Angell. schon im April d. J. eine auffallende Corpulenz von mehreren Zeugnissen wahrgenommen worden. Die Untersuchung wurde zunächst auf Kindesmord gerichtet. Da aber der Beweis dafür, daß das Kind lebend in die Mistkufe geworfen war, nicht erbracht werden konnte, so ist angenommen worden, daß dasselbe schon todt bei Seite geschafft worden, und die Anklage auf Grund des §. 186 erhoben. Im Audienztermin räumte die Angell. ein, am 12. Mai d. J. geboren zu haben, behauptete aber, daß das Kind erst 3 bis 4 Monate gewesen, noch gar keine bestimmte menschliche Gestalt gehabt und völlig leblos zur Welt gekommen sei. Sie bestritt zugleich, daß der in der Mistkufe geundene Leichnam mit der von ihr geborenen Leibeswirthin identisch sei. Diese Einwendungen der Angekl. aber als durch die Beweisaufnahme für unzulässig widerlegt, erklärte die Angekl. für schuldig und verurtheilte, sie zu 6 Monaten Gefängniß.

2. Eine ganz ähnliche Anklage ist gegen die unehel. Selma Schill erhoben worden. Die Schill diente im Januar d. J. bei dem Webermeister Friedländer in der Landabergerstraße und gebar daselbst in der Nacht vom 16. zum 17. Januar, am Ofen stehend, ein Kind, welches ihrer Angabe nach, ohne daß sie dies habe hindern können, auf die Erde fiel und als sie es gleich darauf aufhob, todt war. Sie räumt zwar ein, daß es in dem Augenblicke, als es zur Welt gekommen, geschrien, behauptet aber, daß es jedenfalls todt gewesen, als sie es aufgehoben, und vermuthlich in Folge des Falles gestorben sei, obwohl sie zugiebt, daß sie nicht genau untersucht habe, ob das Kind nach dem Falle noch Leben gehabt; demnach hat sie es geständig in den Abtritt geworfen. Nach dem Abductionsbericht ist das Kind gleich nach der Geburt gestorben und zwar durch einen Blutschlagfluß, der mutmaßlich die Folge eines Falles gewesen ist. Demgemäß wurde die Angeklagte des im §. 186 des Neuen Strafgesetzbuches vorgesehene Vergehens für schuldig erklärt und zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

3. Der Handlungsdiener Franz Rudolph Weidle fand sich eines Tages, im Mai d. J., bei dem Tischlermeister Köhler vor dem Königsthor ein und erklärte demselben, daß er von einem auswärtigen Gutbesitzer beauftragt sei, verschiedene Möbel, die er näher bezeichnen, zu kaufen und daß er dieselben von ihm einnehmen wolle. Köhler zeigte ihm die verlangten Stücke. Weidle traf seine Auswahl und entfernte sich mit dem Bemerkten, daß er die Möbel noch an demselben Tage abholen lassen, Tags darauf aber wiederkommen und den behandelten Preis von 73 Thalern bezahlen werde. Die Möbel wurden zwar abgeholt, Weidle fand sich dagegen so wenig, am nächsten, als an den folgenden Tagen ein, um Zahlung zu leisten. Bei angestellter Erkundigung erfuhr Köhler, daß der junge Mann die Möbel für den Schlauderpreis von 29 Thalern sofort wieder verkauft hatte. Auf gemachte Anzeige ward Weidle verhaftet und gestand alsbald ein, daß er einen Auftrag, wie der behauptete, von keinem Gutbesitzer erhalten, sondern Köhler betrogen habe. Der Angekl. war im Audienztermin mit der Entschuldigung geständig, daß er die Möbel erschwindeln habe, um dringende Gläubiger zu befriedigen. Das Gericht verurtheilte ihn zu 4 Monaten Gefängniß und 100 Thalern Geldbuße event. noch 2 Monaten Gefängniß.

Polizeigericht.

Ein über 70 Jahre alter Mann hörte von seiner ebenfalls schon bejahrten Wirthschafterin, daß die Frau seines Wirthes und dessen Dienstmädchen einige Male auf die Wirthschafterin geschimpft und mit ihr Streit gehabt hätten und obwohl er schon seiner Jahre und seines Körperzustandes wegen — er ist ganz gelähmt — ein sehr friedliebender Mann ist, so wärmte die alte Wirthschafterin die Geschichte doch so lange, wieder, auf, bis er, um nur Ruhe zu haben, seinen ewigen Stock d. h. seine Wirthschafterin unter den Arm nahm und

mit ihr die Treppe hinunter, bis vor die Wohnung seines Wirthes lief. In derselben waren die Frau und deren Mutter gerade allein anwesend, und Beide wurden nicht wenig erschreckt, als plötzlich nicht nur sehr heftig an der Klingel gerissen, sondern auch zugleich mit den Fäusten gegen die Thür geschlagen wurde. Man öffnete und herein trat das alte Paar — der alte Herr vom langen Kerger sehr erbitzt und in heftiger Aufregung. Diese gab sich denn auch sofort den beiden Damen gegenüber kund, indem er ihnen in lautem Tone zurief: „lassen Sie meine Wirthschafterin zufrieden“ und hierbei so determinirt und trotz aller Gegenerörterungen der beiden Damen blieb, bis er endlich ausgetobt hatte. Dann ging er, auf seine Wirthschafterin gestützt, seiner Wege. Dieser Vorfall gab Veranlassung zu einer Anklage wegen Hausrechtverletzung gegen den alten Mann und seine Wirthschafterin. Da die beiden Zeuginnen, die Frau und Mutter des Wirthes der Anklage, in der Verhandlung bekundeten, daß sie den beiden Angeklagten den Eintritt in ihre Wohnung keineswegs verwehrt und daß sie auch keine Aufforderung, die Wohnung zu verlassen, an sie hätten ergehen lassen, weil sie Rücksicht mit der Schwäche des alten Mannes gehabt hätten, so beantragte der Polizeianwalt selbst das Nichtschuldig gegen beide Angeklagte. Raun aber hörte dies die beleidigte Gattin des Wirthes, als sie heftig gegen den Richter sich erhob und mit kräftiger Stimme versicherte, daß sie das alte eindringende Paar mehrfach vergeblich aufgefordert habe, die Wohnung zu verlassen. Diese jetzt viel zu spät an gebrachte Behauptung wurde vom Richter nicht nur sofort zu rück und die Zeugin zur Ruhe verwiesen, sondern es wurde auch in dem auf Nichtschuldig lautenden Erkenntniß ausgesprochen, daß die Zeugin ganz unglaubwürdig sei, weil sie zuerst beschworen habe, sie hätte Rücksicht gehabt und keine Aufforderung zum Verlassen der Wohnung ergehen lassen, später aber, als sie den Erfolg dieser Auslassung gehört und damit nicht zufrieden gewesen sei, die Auslassung selbst für unwahr erklärt habe. Das alte Paar verließ unter diesen Umständen mehr zufrieden gestellt als seine Gegnerinnen den Platz, vor der Thür hörte man den alten Herrn zu seiner Wirthschafterin sich aber doch sehr energisch dahin aussprechen, daß sie ihn, einen alten kranken und gelähmten Mann, künftighin doch mit ihren Quereilen nicht belästigen und ihm unnöthige Gänge aufs Gericht ersparen möchten.

Von der preussischen Saale.

Im Laufe des vorigen Monats ist vom Kreisgericht zu Halle die Untersuchung gegen den Director des „Correspondenzblattes des Vereins der Aerzte im Regierungsbezirk Merseburg“ Dr. med. Wily. Reil dafelbst wegen Verleumdung und Verleumdung zur Verhandlung gekommen, deren Ausgang schon deshalb interessant dürfte, als die Thatsachen, auf welche die Anklage basiert, seiner Zeit vielfach in öffentlichen Blättern besprochen wurden. Im Winter v. J. wurde nämlich in einem halleischen Blatte die Verleumdung gebracht, daß in der Nähe von Köthen ein Leichnam aufgefunden sei, welcher durch einen dortigen Arzt unter-